RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

193

II. Ausgabe.

Wien, am 11. Juni 1931.

Selbstmordversuch im Zentralkinderheim.

Heute vormittags stürzte sich Frau Anna Ritter mit ihrem Kinde aus einem Fenster eines Pavillons im Zentralkinderheim der Stadt Wien. Während die Mutter durch den Sturz bloss verletzt wurde, ist das Kind gestorben. Zu diesem traurigen Vorfall erfahren wir:

Die Mütter, die mit ihren neugeborenen Kindern von den verschiedenen Anstalten Wiens in das Zentralkinderheim, das ehemalige Findelhaus, gebracht werden müssen, weil sie obdach- und subsistenzlos sind, werden in Krankenzimmern mit je sechs bis acht Betten untergebracht. Es ist selbstverständlich, dass es in solchen Krankenzimmern nicht selten aus ganz kleinlichen Gründen zu Streitigkeiten zwischen den Müttern kommt, die manchmal sogar in Tätlichkeiten ausarten. Die Aerzte und das Pflegepersonal bemühen sich derartige alltägliche Zwischenfälle durch Güte und Zuspruch beizulegen. Manchmal kommt es bei besonders erregten Frauen auch zu schwereren Tätlichkeiten; in solchen Fällen sind die Aerzte gesetzlich verpflichtet, Verletzungsanzeigen an die Polizei zu erstatten. Frau R. hat nun vom ersten Tage ihres Aufenthaltes im Zentralkinderheim an Krawalle provoziert, wobei Aerzte und Pflegerinnen sie oft nur mit Mühe beruhigen konnten. Es mussten auch bereits einige Anzeigen gegen Frau R. erstattet werden, da sie in jedem Zimmer, in das sie versetzt wurde, Nachbarinnen tätlich angriff. Vorgestern verletzte sie neuerlich eine Frau am Kopfe und würgte sie so, dass die Aerzte Würgespuren am Halse der Frau feststellen konnten. Wegen dieses Vorfalles musste wieder eine Anzeige gegen Frau R. erstattet werden. Heute vormittags nun ging Frau R. unmittelbar nach der ärztlichen Visite, bei der sie sich vollkommen ruhig verhalten hatte, mit ihrem Kinde zu einem Fenster und stürzte sich hinaus, ohne dass an ihr vorher irgendeine besondere Erregung hätte konstatiert werden können. Auf Grund eines Gerichtsbeschlusses hätte Frau R. ihr Kind beim Abgang aus der Anstalt nicht mitgegeben werden dürfen; das Kind sollte ihr nach diesem Gerichtsbeschlusse abgenommen werden. Das mag vielleicht auch eine Ursache der bedauerlichen Tat, die nicht verhindert werden konnte, weil sie ganz plötzlich und unauffällig begangen wurde, gewesen sein.

432

-.-.-.-.-.-.-.-